

Medienmitteilung

14. Januar 2014

APK lässt Streitfrage um Nachschusspflicht vor Bundesgericht klären

Per 1. Januar 2008 erfuhr die Aargauische Pensionskasse (APK) grundlegende Neuerungen mit dem Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat und der Ausfinanzierung bei gleichzeitigem Wegfall der Staatsgarantie. Infolge dieser Änderungen entschieden sich rund vierzig Arbeitgeber zu einem Austritt aus der APK und kündigten die Anschlussvereinbarung per 31. Dezember 2007.

Die APK überwies sofort die vollen Vorsorgekapitalien für die Aktiven und Rentner an die neuen Vorsorgeeinrichtungen, obwohl per Ende 2007 eine Unterdeckung vorlag. Die ausgetretenen Arbeitgeber ihrerseits haben eine vertragliche und reglementarische Nachschusspflicht, müssen also den Fehlbetrag gegenüber der APK ersetzen. Ohne eine solche Pflicht hätte sich der Deckungsgrad bei jedem Austritt eines Arbeitgebers zulasten der in der APK verbleibenden Gemeinschaft verschlechtert.

Die ausgetretene Gemeinde Rudolfstetten, die jegliche Nachschusspflicht bestritt, wurde von der APK eingeklagt. Das Versicherungsgericht Aargau verpflichtete die Gemeinde im Oktober 2013 zur Zahlung der BVG-Unterdeckung zuzüglich Zins und lehnte die darüber hinausgehende Forderung der APK ab. Nach eingehender Analyse des kantonalen Urteils beschloss die APK, dieses an das Bundesgericht weiterzuziehen. Die APK ist damit bestrebt, einige Grundsatzfragen um die Höhe der Nachschusspflicht durch einen höchstrichterlichen Entscheid beantworten zu lassen. Die Dimension der komplexen, grundsätzlichen Fragestellungen verlangt im Interesse der heute angeschlossenen Arbeitgeber und Versicherten einen Weiterzug.

Weitere Auskünfte für Medienschaffende:

Susanne Jäger, Geschäftsführerin APK
Tel. 062 / 838 91 31
susanne.jaeger@agpk.ch

(erreichbar am 14. Januar 2014, von 10 Uhr bis 11 Uhr)